

## Der Verkehr mit Futtermitteln.

Berlin, 28. Mai. (W. T. B. Nichtamtlich.) Der Bundesrat hat eine Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 dahin beschlossen, daß die Frist, innerhalb welcher die Bezugsvereinigung die ihr zu überlassenden Futtermittel abzunehmen hat, vom 1. Juni auf den 30. Juni hinausgeschoben wird. Im Verfolg dieser Bestimmung wird eine neue Anzeige derjenigen Futtermittel nötig, die in der Zeit vom 1. Juni bis 30. Juni voraussichtlich gewerbsmäßig hergestellt werden. Diese Anzeige hat bis 5. Juni zu erfolgen. Ferner setzte der Bundesrat mit Geltung ab 1. Juni neue Höchstpreise für schwefeljaures Ammoniak fest, und zwar werden die Preise für die einzelnen Gattungen und Gebiete um je Mt. 3,50 gegen den bisherigen Stand erhöht.

Berlin, 28. Mai. (W. T. B. Amtlich.) Außer der Bekanntmachung vom 31. März 1915 über den Verkehr mit Futtermitteln hat der Bundesrat auch die Verordnung vom 12. Februar 1915 über zuckerhaltige Futtermittel geändert. Nach Paragraph 3 Abs. 2 der letztgenannten Verordnung hat die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte die in Paragraph 1 bezeichneten Futtermittel bis 1. Juni 1915 zu übernehmen. Da sich diese Frist als zu kurz erwies, ist die Bestimmung vom Bundesrat dahin geändert worden, daß die Bezugsvereinigung die am 31. Mai 1915 vorhandenen Mengen fertiger Futtermittel, deren Ueberlassung sie verlangte, noch bis zum 15. Juli übernehmen darf. Voraussetzung der Uebernahme ist ein Antrag der zur Ueberlassung Verpflichteten, der der Bezugsvereinigung in der Zeit vom 1. bis 15. Juni 1915 unter genauer Angabe der Menge und Art der Waren durch einen eingeschriebenen Brief zugestellt werden muß. Mangels eines solchen Antrages braucht die Bezugsvereinigung die Ware erst bis zum 30. November 1915 übernehmen. Die Handelsvertretungen sind beauftragt worden, die beteiligten Händler und Hersteller ihres Bezirks auf diese für sie sehr wichtigen Bestimmungen hinzuweisen. Zur Wahrung der Interessen der Lieferungs-pflichtigen sind ferner Bestimmungen über die Zahlung der Preise, die längstens bis zum 15. Juli 1915 erfolgen muß, über die Verzinsung des Preises, über Vergütung der Lager- und Versicherungskosten und endlich über eine rechtzeitige Disponierung behufs Räumung der Lager erlassen.